

Geschäftsverzeichnissnr. 6502
Entscheid Nr. 89/2017 vom 6. Juli 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 462 des Strafgesetzbuches, gestellt von einem Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 18. August 2016 in Sachen H. A.C. gegen A.A., dessen Ausfertigung am 1. September 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 462 des Strafgesetzbuches, ggf. in Verbindung mit Artikel 78 desselben Gesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Entschuldigungsgrund für Diebstähle einführt, die von Verheirateten zum Nachteil ihrer Ehegatten begangen wurden, während für gesetzlich zusammenwohnende Personen nicht ein solcher Entschuldigungsgrund vorgesehen ist? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 462 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 78 desselben Gesetzbuches.

Artikel 462 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Diebstähle, die begangen werden von einem Ehegatten zum Nachteil des anderen, von einem Witwer oder einer Witwe, was Sachen betrifft, die dem Verstorbenen gehört haben, von Verwandten in absteigender Linie zum Nachteil ihrer Verwandten in aufsteigender Linie, von Verwandten in aufsteigender Linie zum Nachteil ihrer Verwandten in absteigender Linie oder von Verschwägerten desselben Grades, begründen lediglich zivilrechtliche Entschädigungen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn diese Diebstähle zum Nachteil einer Person begangen wurden, die aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist.

Jegliche andere Person, die sich an diesen Diebstählen beteiligt oder alle oder einen Teil der gestohlenen Gegenstände verhehlt, wird bestraft, wie wenn Absatz 1 nicht bestünde ».

Artikel 78 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Ein Verbrechen oder Vergehen ist nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen entschuldbar ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen, insofern sie einen Entschuldigungsgrund für von Verheirateten zum Nachteil ihrer Ehegatten begangene Diebstähle einführen würden, während dieser Entschuldigungsgrund für gesetzlich zusammenwohnende Personen nicht vorgesehen sei.

B.3. Aus dem Schriftsatz, der von der Person, die Anzeige erstattet hat und vor dem vorlegenden Richter als Zivilpartei aufgetreten ist, beim Gerichtshof hinterlegt wurde, sowie aus der Akte samt Anlagen geht hervor, dass diese Person zum Zeitpunkt der Fakten, die der Befassung des vorlegenden Richters zugrunde liegen, den Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen, den sie mit dem mutmaßlichen Täter der Fakten geschlossen hatte, beendet hatte.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden und Verheirateten hinsichtlich der Anwendung der Regeln, um deren Prüfung der Gerichtshof gebeten wird.

Aufgrund des in B.3 dargelegten Sachverhalts ist die Vorabentscheidungsfrage der Prüfung der Anzeige, mit dem der vorlegende Richter befasst wurde, nicht dienlich und bedarf sie demzufolge keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juli 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels